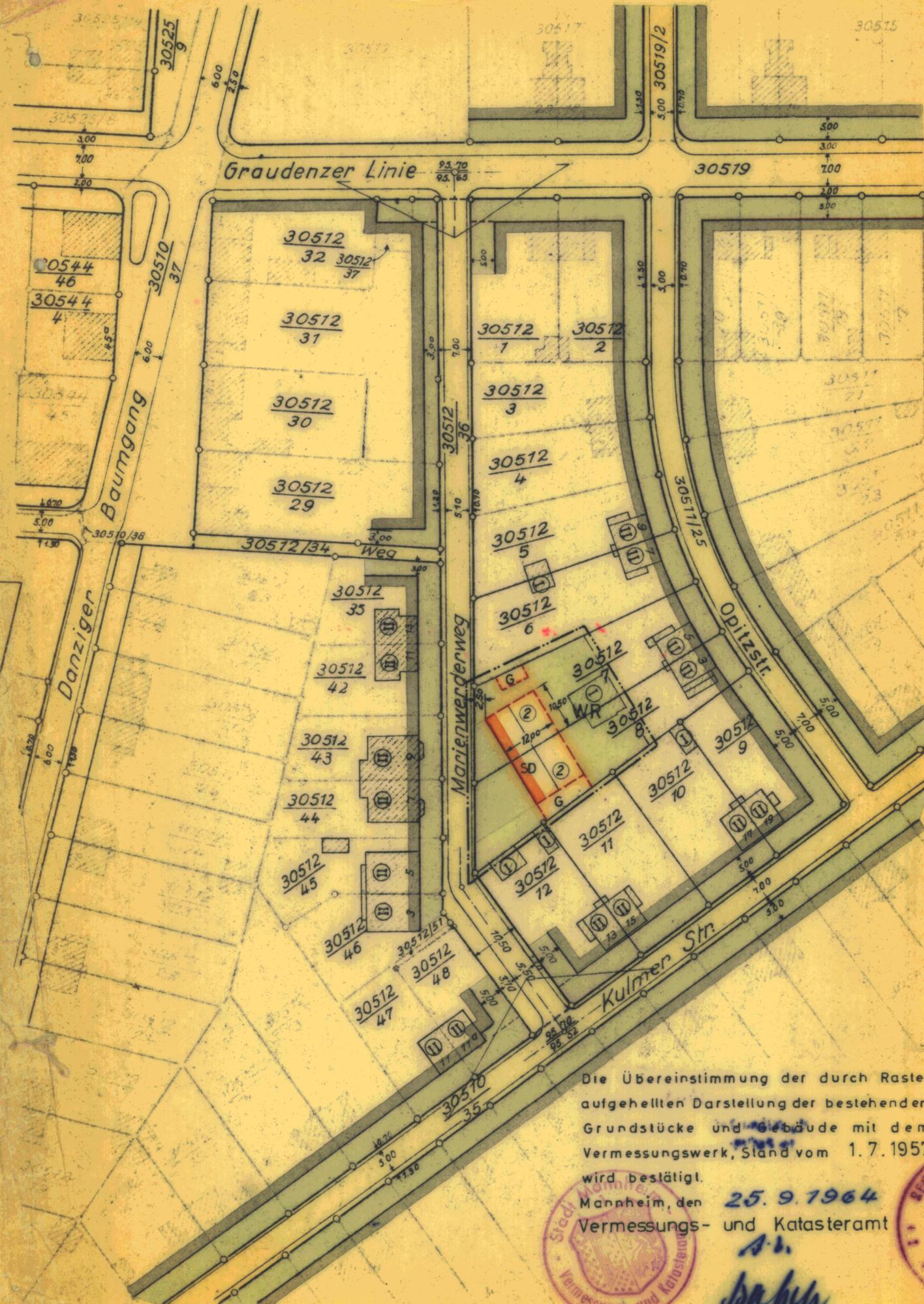


55/6

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE LGB.NR. 30512/7 UND 30512/8 AM MARIENWERDERWEG

M 1:1000

Nr. 55/6



Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte oder bestehende Baulinie
- festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baulinie
- neu festzusetzende Baulinie
- Straßenflächen und Plätze
- Vorgärten
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenze
- vorgesehene Grundstücksgrenze
- Geschößzahl bei vorhandener Bebauung ohne Dachausbau
- Geschößzahl bei Neubebauung ~~ohne selbständige Wohnung im Dach~~ (zwingend)
- Satteldach 35° Neigung ~~ohne selbständige Wohnung im Dachraum~~
- Satteldach
- Garagen
- alte Straßenhöhen
- neue Straßenhöhen
- Sichtwinkel

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN
DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962 IN VERBINDUNG
MIT DER MBO VOM 31. JANUAR 1958
DIE ANGEgebenEN BAUTIEFEN SIND
HÖCHSTMASSE

Mannheim, den 25. 9. 1964

DER OBERBÜRGERMEISTER
REF. VIII
Vinius
STADTOBERBAUDIREKTOR

Nr. 7-24/0215/101
Genehmigt (§ 11 B. Bau O. § 11 M. L. B. O)
Karlsruhe, den 21. Mai 1965
Regierungspräsidium
Nordbaden
im Auftrag

Mannheim, den 25. 9. 1964

STADTPLANUNGSAMT
Beulen
BAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1. 7. 1957
wird bestätigt.

Mannheim, den 25. 9. 1964
Vermessungs- und Katasteramt
A. v. Jahn



27
Sandhofen

~~27~~
Sa.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 27. Apr. 1965 als Satzung beschlos-
sene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
§ 12 BBauG. am 11. Juni 1965 rechts-
verbindlich geworden.

Mannheim, den 11. Juni 1965

Der Oberbürgermeister
— Referat IV —
[Handwritten Signature]
Bürgermeister

